

**34. ordentliche Hauptversammlung
der VIENNA INSURANCE GROUP AG
Wiener Versicherung Gruppe**

23. Mai 2025

B E S C H L U S S V O R S C H L Ä G E

Zu Punkt 2. der Tagesordnung

**Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor,
die Hauptversammlung möge folgenden B E S C H L U S S fassen:**

BESCHLUSS:

Der im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von EUR 392.795.125,51 wird gemäß dem vom Vorstand erstatteten und vom Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats sowie vom gesamten Aufsichtsrat gutgeheißenen Vorschlag wie folgt verwendet:

Ausschüttung auf Stammaktien:

EUR 1,55 Dividende je Aktie
für 128.000.000 Stammaktien, somit EUR 198.400.000,00

Als Auszahlungstag wird der 28. Mai 2025, als Record-Date (Nachweisstichtag Dividende) der 27. Mai 2025 und als Ex-Tag dieser Dividende wird der 26. Mai 2025 bestimmt.

Insgesamt erfolgt daher eine Ausschüttung von EUR 198.400.000,00.

Gewinnvortrag:

Der restliche Bilanzgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Zu Punkt 3. der Tagesordnung

**Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor,
die Hauptversammlung möge folgenden B E S C H L U S S fassen:**

BESCHLUSS:

Der Vergütungsbericht 2024 der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe wird beschlossen.

Zu Punkt 4. der Tagesordnung

**Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor,
die Hauptversammlung möge folgenden B E S C H L U S S fassen:**

BESCHLUSS:

Den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird für diesen Zeitraum die Entlastung erteilt.

Zu Punkt 5. der Tagesordnung

**Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor,
die Hauptversammlung möge folgenden B E S C H L U S S fassen:**

BESCHLUSS:

Den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für diesen Zeitraum die Entlastung erteilt.

Zu Punkt 6. der Tagesordnung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor,
die Hauptversammlung möge folgenden **B E S C H L U S S** fassen:

BESCHLUSS:

Die in der 30. ordentlichen Hauptversammlung am 21. Mai 2021 beschlossene Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 Aktiengesetz, das Grundkapital der Gesellschaft bis längstens 20. Mai 2026 zu erhöhen, wird widerrufen und durch die folgende neue Ermächtigung ersetzt: Der Vorstand ist gemäß § 169 Aktiengesetz bis längstens **22. Mai 2030** ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft – auch in mehreren Tranchen – um bis zu Nominale EUR 66.443.734,10 durch Ausgabe von bis zu 64.000.000 auf Namen oder Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage oder eine Kombination dieser beiden zu erhöhen. Die Ermächtigung hinsichtlich Inhalt der Aktienrechte, Bezugsrechtsausschluss und sonstige Bedingungen (§ 4 Absatz 2, zweiter bis vierter Satz der Satzung) bleibt unverändert in Geltung.

§ 4 Absatz 2, erster Satz der Satzung wird dementsprechend geändert, sodass dieser lautet wie folgt:

ALT	NEU
...	...
§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden, Einforderung von Grundkapital	§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden, Einforderung von Grundkapital
...	...
2. Der Vorstand ist gemäß § 169 Aktiengesetz bis längstens 20. Mai 2026 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft – auch in mehreren Tranchen – um bis zu Nominale Euro 66.443.734,10 durch Ausgabe von bis zu 64.000.000 auf Namen oder Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage oder eine Kombination dieser beiden zu erhöhen.	2. Der Vorstand ist gemäß § 169 Aktiengesetz bis längstens 22. Mai 2030 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft – auch in mehreren Tranchen – um bis zu Nominale Euro 66.443.734,10 durch Ausgabe von bis zu 64.000.000 auf Namen oder Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage oder eine Kombination dieser beiden zu erhöhen.
...	...

Zu Punkt 7. der Tagesordnung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor,
die Hauptversammlung möge folgenden **B E S C H L U S S** fassen:

BESCHLUSS:

Die in der 30. ordentlichen Hauptversammlung am 21. Mai 2021 beschlossene Ermächtigung des Vorstands, gemäß § 174 Absatz 2 Aktiengesetz Gewinnschuldverschreibungen zu begeben, wird widerrufen und durch die folgende neue Ermächtigung ersetzt: Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates gemäß § 174 Absatz 2 Aktiengesetz bis **22. Mai 2030** Gewinnschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.000.000.000,--, auch in mehreren Tranchen, auch unter Ausschluss der Bezugsrechte, auszugeben.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe der aktienrechtlichen Vorschriften die Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Wertpapierbedingungen der Gewinnschuldverschreibungen, etwa Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung zu bestimmen. Der Zinssatz und der Ausgabekurs der Gewinnschuldverschreibungen sind unter Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Methoden in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln.

Zu Punkt 8. der Tagesordnung

**Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor,
die Hauptversammlung möge folgenden B E S C H L U S S fassen:**

BESCHLUSS:

Die in der 30. ordentlichen Hauptversammlung am 21. Mai 2021 beschlossene Ermächtigung des Vorstands gemäß § 174 Absatz 2 Aktiengesetz, bis zum 20. Mai 2026 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen auszugeben, wird widerrufen und durch die folgende neue Ermächtigung ersetzt: Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum **22. Mai 2030** einmalig oder mehrmals Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 Aktiengesetz, mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf bis zu 30.000.000 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 31.145.500,36 verbunden ist, im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.000.000.000,--, auch unter Ausschluss der Bezugsrechte, auszugeben.

Die Wandelschuldverschreibungen können auch - unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der Währung jedes Mitgliedsstaates des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), BGBl. Nr. 248/1961 in der jeweils geltenden Fassung, begeben werden. Die Wandelschuldverschreibungen können auch durch eine zu hundert Prozent direkt oder indirekt im Eigentum der Gesellschaft stehende Gesellschaft ausgegeben werden; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates für die Gesellschaft eine Garantie für die Wandelschuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf Stammaktien der Gesellschaft zu gewähren. Der Ausgabebetrag sowie die Ausgabebedingungen der Wandelschuldverschreibungen (insbesondere: Verzinsung, Laufzeit, Stückelung, Verwässerungsschutz, Wandlungsmodalitäten, Wandlungspreis, Umtausch- und/oder Bezugsbedingungen) werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt. Zudem sind Ausgabebetrag und Umtauschverhältnis unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft, der bestehenden Aktionär:innen und der Zeichner:innen der Wandelschuldverschreibungen im Rahmen eines marktüblichen Preisfindungsverfahrens unter Anwendung anerkannter marktüblicher Methoden und des Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln.

Zu Punkt 9. der Tagesordnung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor,
die Hauptversammlung möge folgenden **B E S C H L U S S** fassen:

BESCHLUSS:

Die in der 30. ordentlichen Hauptversammlung am 21. Mai 2021 beschlossene bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Absatz 2 Ziffer 1 Aktiengesetz wird widerrufen und durch die folgende bedingte Erhöhung des Grundkapitals ersetzt:

Das Grundkapital ist gemäß § 159 Absatz 2 Ziffer 1 Aktiengesetz um bis zu EUR 31.145.500,36 durch Ausgabe von bis zu 30.000.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom **23. Mai 2025** ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Bezugs- oder Umtauschrecht Gebrauch machen.

Die Satzung wird in § 4 Absatz 3 wie folgt geändert:

ALT	NEU
...	...
§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden, Einforderung von Grundkapital	§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden, Einforderung von Grundkapital
...	...
3. Das Grundkapital ist gemäß § 159 Abs.2 Zif.1 Aktiengesetz um bis zu Euro 31.145.500,36 durch Ausgabe von bis zu 30.000.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 21. Mai 2021 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Bezugs- oder Umtauschrecht Gebrauch machen.	3. Das Grundkapital ist gemäß § 159 Abs.2 Zif.1 Aktiengesetz um bis zu Euro 31.145.500,36 durch Ausgabe von bis zu 30.000.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 23. Mai 2025 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Bezugs- oder Umtauschrecht Gebrauch machen.
...	...

Zu Punkt 10. der Tagesordnung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor,
die Hauptversammlung möge folgenden **B E S C H L U S S** fassen:

BESCHLUSS:

Die in der 32. ordentlichen Hauptversammlung am 26. Mai 2023 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossene Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 und Absatz 1a und 1b Aktiengesetz eigene Aktien zu erwerben und diese eigenen Aktien wieder zu veräußern, wird widerrufen und durch die folgende neue Ermächtigung ersetzt:

Der Vorstand wird ermächtigt, gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 4 und 8 sowie Absatz 1a und 1b Aktiengesetz, bis zum gesetzlich jeweils höchstzulässigen Bestand an eigenen Aktien, einmal oder auch mehrfach im Ausmaß von insgesamt bis zu 10 % des Grundkapitals auf den Inhaber lautende eigene Stammaktien während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung zu erwerben. Der beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht niedriger als maximal 50 % unter und nicht höher als maximal 10 % über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs an der Wiener Börse der dem Rückerwerb vorhergehenden zehn Börsetage betragen. Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen. Im Falle des Rückerwerbs über ein öffentliches Angebot ist der Stichtag für das Ende des Durchrechnungszeitraums der Tag, an dem die Absicht bekannt gemacht wird, ein öffentliches Angebot zu stellen (§ 5 Absatz 2 und 3 Übernahmegesetz).

Der Vorstand wird weiters für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes

- a) zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer:innen und leitende Angestellte der Gesellschaft oder an Arbeitnehmer:innen, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen zu verwenden;
- b) zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen, die auf Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung am **23. Mai 2025** ausgegeben werden, zu verwenden; und
- c) auf eine andere gesetzlich zulässige Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern.

Zu Punkt 11. der Tagesordnung

Der Aufsichtsrat schlägt vor,
die Hauptversammlung möge folgenden **B E S C H L U S S** fassen:

BESCHLUSS:

Als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 sowie als Prüfer der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung (konsolidierte Nachhaltigkeitserklärung) der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe für das Geschäftsjahr 2026 wird die

KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
(FN 269873y)

gewählt.

Zu Punkt 12. der Tagesordnung

**Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor,
die Hauptversammlung möge folgenden **B E S C H L U S S** fassen:**

Der Aufsichtsrat der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe hat gemäß § 12 Absatz 1 der derzeitigen Satzung die Möglichkeit, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und ein oder zwei Stellvertreter zu wählen. Die Anzahl der möglichen Stellvertreter soll auf drei erhöht werden.

BESCHLUSS:

§ 12 Abs 1 der Satzung der Gesellschaft wird dahingehend geändert, dass der Aufsichtsrat aus seiner Mitte ein, zwei oder drei Stellvertreter wählen kann.

Die Satzung der Gesellschaft lautet dementsprechend wie folgt:

ALT	NEU
2. Der Aufsichtsrat	2. Der Aufsichtsrat
... § 12 Vorsitz, Geschäftsordnung, Vertretung gegenüber Dritten	... § 12 Vorsitz, Geschäftsordnung, Vertretung gegenüber Dritten
1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. ...	1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen, oder zwei oder drei Stellvertreter. ...